

2140 054

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 244/66

URTEIL

Verkündet am

4. Dezember 1968
Klett,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Friedrich G [REDACTED] in Q [REDACTED],
H [REDACTED]straße,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

gegen

den Fabrikanten Friedrich S [REDACTED] in Q [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 2. Dezember 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die B- und F-Z-W-E, eGmbH, hatte durch Vertrag vom 7. Mai 1954 von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in Hannover, das ehemalige Heizungsgebäude H 7 auf dem ehemaligen Flugplatz in Q- gemietet. In § 11 dieses Mietvertrages war bestimmt, daß der Vermieter bei Beendigung des Mietvertrages das Recht habe, bauliche Veränderungen und eingebaute Einrichtungen der Mieterin ohne Entschädigung zu übernehmen oder deren Beseitigung zu verlangen. Am 18. Mai 1957 trat der Kläger an Stelle der Genossenschaft in den Mietvertrag ein. Er behauptet, das Gebäude mit wertverbessernden Einrichtungen versehen zu haben, für die er vom Beklagten aus folgenden Gründen Ersatz in Höhe eines Betrages von ursprünglich 25 000 DM, dann 22 500 DM verlangt.

- 3 -

Beide Parteien bemühten sich bereits im Jahre 1958 um den Ankauf des Gebäudes. Im Juni 1960 überließ der Kläger dem Beklagten den Vorrang, falls der Beklagte ihm für die Investitionen und die Verlagerung seines Betriebes eine Vergütung von 25 000 DM zahle und die Bundesrepublik ihm ein Gelände von ca. 1 500 qm verkaufe. Die Verhandlungen der Parteien wurden auf seiten des Klägers von dem Regierungsrat a.D. K. [REDACTED] geführt, der im Mai 1962 mit dem Beklagten eine Einigung über die Höhe (22 500 DM) der ggf. zu zahlenden Vergütung erzielte. Der Beklagte schrieb im Anschluß an die Besprechungen vom 15. Mai 1962 am selben Tage an die Oberfinanzdirektion Hannover:

".....
Herr Regierungsrat K. [REDACTED], der Durchschrift von diesem Schreiben erhält, will mit Herrn Grewe auf Grund unserer Unterredung nochmals verhandeln und Nachricht geben, ob er zur Abgeltung aller Forderungen mit einer Zahlung von DM 22 500,- einverstanden ist, wobei ich voraussetze, daß die Räume von Herrn G. [REDACTED] bis zum 1. Oktober 1962 geräumt werden. Sobald ein schriftliches Einverständnis von Herrn G. [REDACTED] vorliegt, werde ich Ihnen eine Nachricht zukommen lassen.
....."

Von diesem Schreiben sandte der Beklagte Abschrift an Regierungsrat a.D. K. [REDACTED]. Dieser schrieb am 18. Mai 1962 an die Oberfinanzdirektion Hannover:

"Hiermit bestätige ich die fernmündlich übermittelte Nachricht, daß zwischen den Herren S. [REDACTED] und G. [REDACTED] eine Einigung über die von Herrn S. [REDACTED] an Herrn G. [REDACTED] zu zahlende Summe erreicht worden ist. G. [REDACTED] hat mir erklärt, daß er mit der Summe von 22 500,- DM, die S. [REDACTED] bereit ist zu zahlen, einverstanden ist. Streitig ist noch der Räumungstermin. Darüber werde ich mit Herrn S. [REDACTED] noch verhandeln. Das Ergebnis werde ich sofort anzeigen."



K [REDACTED] verfaßte am 25. Mai 1962 folgendes Schreiben an den Beklagten, dessen Empfang dieser jedoch bestreitet:

".....

Herr G [REDACTED] ist mit der Zahlung von 22 500,- DM zur Abgeltung seiner Ansprüche einverstanden. Leider kann er bei den vorliegenden Verhältnissen den Räumungszeitpunkt vom 1. Oktober 1962 nicht einhalten. Dieserhalb werde ich Anfang nächster Woche bei Ihnen vorsprechen. Der Oberfinanzdirektion habe ich inzwischen mitgeteilt, daß über den Entschädigungsbetrag eine Einigung erzielt worden ist."

Der Beklagte übersandte seinerseits der Oberfinanzdirektion Hannover am 7. Juni 1962 ein Schreiben, in dem es in dem hier interessierenden Teile heißt:

"Inzwischen ist Ihnen von Herrn Regierungsrat a.D. K [REDACTED] mitgeteilt worden, daß eine Einigung zwischen Herrn G [REDACTED] und mir zustande gekommen ist, so daß einem Verkauf des Gebäudes H 7 mit dem Grundstück nichts mehr im Wege steht."

Am selben Tage übersandte er auch der Bundesvermögensstelle in Osnabrück ein Schreiben, das dem angeführten Schreiben inhaltlich entsprach.

Die Oberfinanzdirektion Hannover schrieb dem Kläger am 3. Juli 1962 wie folgt:

"Ich habe mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß Sie sich inzwischen mit Herrn S [REDACTED] über die Erstattung Ihrer Investitionen geeinigt haben. Sobald mir die Wertermittlung über das für Sie in Aussicht genommene Ersatzgrundstück vorliegt, werde ich Ihnen ein Kaufangebot machen. In diesem Zusammenhang wird sicher auch die zur Zeit noch offene Frage bezüglich des Räumungszeitpunktes für das Gebäude H 7 geregelt werden können."

Bald darauf geriet der Kläger in Vermögensverfall. Er leistete am 16. November 1962 den Offenbarungseid und gab dabei in dem beschworenen Vermögensverzeichnis an, er habe in dem hier streitigen Gebäude wertverbessernde Einrichtungen im Werte von etwa 20 000 DM geschaffen, ein vortraglicher Erstattungsanspruch bestehe jedoch nicht.

Am 19. Februar 1963 teilte der Beklagte dem Regierungsrat a.D. K. [REDACTED] mit, er betrachte die über eine Entschädigung des Klägers getroffenen Vereinbarungen als durch die finanzielle Lage des Klägers hinfällig geworden und gelöst. Regierungsrat a.D. K. [REDACTED] verfaßte am 16. März 1963 ein Antwortschreiben, dessen Erhalt der Beklagte ebenfalls bestreitet, und in dem er namens des Klägers dem Schreiben vom 19. Februar 1963 widersprach.

Schließlich schrieb der Beklagte am 21. Mai 1963 an die Bundesvermögensstelle in Osnabrück, er setze voraus, daß er beim Kauf des Gebäudes eine Abfindung an den Kläger nicht mehr zu leisten brauche.

Erst im Juni 1964 erwarb der Beklagte das streitige Gebäude, das der Kläger dann am 1. September 1964 räumte.

Im Wege der Klage verlangte der Kläger vom Beklagten Zahlung von 25 000 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte machte geltend, das Zahlungsversprechen über 22 500 DM sei nur unter der Bedingung abgegeben worden, daß der Kläger am 1. Oktober 1962 das Gebäude räume.

Das Landgericht wies die Klage ab. Der Kläger legte in Höhe von 22 500 DM Berufung ein, die vom Berufungsgewicht zurückgewiesen wurde. Mit der Revision verfolgt

der Kläger seinen ermäßigten Klageanspruch weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage stützt sich auf ein angebliches Abkommen der Parteien, nach dem der Beklagte 22 500 DM an den Kläger zahlen soll. Diese Summe soll eine Abfindung des Käufers an den Kläger für Investitionen sein, auf deren Vergütung durch den Vermieter der Kläger nach dem Mietvertrag keinen Anspruch hatte. Das Berufungsgericht hat die Klage daran scheitern lassen, daß der Kläger nicht habe beweisen können, das Abkommen sei ohne die vom Beklagten behauptete Bedingung einer Räumung bis zum 1. Oktober 1962 geschlossen worden, und daß die Bedingung nicht eingetreten sei, weil der Kläger erst im Jahre 1964 geräumt habe. Es geht davon aus, K [REDACTED], der die Interessen des Klägers bei den Verhandlungen wahrgenommen hat, habe bei einer Besprechung mit dem Beklagten am 15. Mai 1962 dessen Angebot entgegengenommen, 22 500 DM zur Abfindung des Klägers zu zahlen. Daß diese Zahlung unter der aufschiebenden Bedingung einer Räumung bis zum 1. Oktober 1962 versprochen worden sei, entnimmt es in erster Linie der Aussage der Angestellten E [REDACTED] des Beklagten, die bekundet hat, bei dieser Besprechung sei immer davon gesprochen worden, daß der Kläger das Gebäude bis zum 1. Oktober 1962 räumen solle, und daß die Zahlung ausdrücklich von der rechtzeitigen Räumung abhängig gemacht worden sei. Dasselbe ergebe sich aus dem Brief des Beklagten an die Oberfinanzdirektion Hannover vom 15. Mai 1962, von dem K [REDACTED] eine Abschrift erhalten habe. Schließlich habe auch der als Zeuge vernommene K [REDACTED] nichts anderes bekundet.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Beklagte das Schreiben des K [REDACTED] vom 25. Mai 1962 erhalten hat, in dem dieser das Einverständnis des Klägers mit der angebotenen Summe erklärt, aber darauf hingewiesen hatte, daß der Kläger leider nicht in der Lage sei, am 1. Oktober 1962 zu räumen. Es folgert hieraus, daß der Kläger die Räumungsbedingung des Beklagten abgelehnt hat, zumal K [REDACTED] ausdrücklich erklärt habe, er werde wegen dieses Punktes in den nächsten Tagen zu weiteren Verhandlungen mit dem Beklagten vorsprechen. Das Angebot des Beklagten betrachtet es damit als erledigt.

II. Die Erwägungen des Berufungsgerichts halten entgegen den Revisionsangriffen einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Angriffe der Revision richten sich lediglich gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Beweisaufnahme und den Schriftwechsel der Parteien untereinander, mit dem Beauftragten des Klägers K [REDACTED] und der Oberfinanzdirektion Hannover sowie der Bundesvermögensstelle Osnabrück würdigt. Sie ist der Ansicht, daß das Angebot des Beklagten nicht an eine Bedingung geknüpft war und daß der Kläger das Zahlungsversprechen angenommen hat.

Die Verfahrensrügen sind nicht begründet.

1. Die Revision folgt der für den Kläger günstigen Unterstellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte das Schreiben des K [REDACTED] vom 25. Mai 1962 erhalten habe. Vergeblich greift sie aber die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts an, aus dem Schreiben ergebe sich, daß der Kläger damit ein nur bedingt abgegebenes Zahlungsversprechen ablehne und ein Versprechen ohne Bedingung ver-

lange, d.h. nunmehr seinerseits ein dementsprechendes Angebot mache, das der Beklagte aber nicht angenommen habe. Die Erwägung der Revision, das Berufungsgericht habe im Hinblick auf die Schreiben des Beklagten an die Oberfinanzdirektion Hannover und die Bundesvermögensstelle Osnabrück vom 7. Juni 1962 zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Parteien sich dahin geeinigt hätten, die Zahlung solle ohne Rücksicht auf eine rechtzeitige Räumung des Gebäudes erfolgen, ist nicht zwingend. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts enthält keinen Verfahrensverstoß. Das Berufungsgericht meint, die Schreiben bewiesen nicht, daß eine Einigung auf der Basis erzielt worden sei, der Beklagte habe die 22 500 DM auch dann zu zahlen, wenn der Kläger nicht rechtzeitig räume, und daß der Beklagte nur eine Einigung über die Höhe der Abfindungssumme gemeint habe. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision läßt außer acht, daß das Berufungsgericht sich auch auf die Bekundung der Zeugin E. [REDACTED] bezieht, die eindeutig bekundet hat, es sei im August oder September 1962 zu den im Schreiben des K. [REDACTED] in Aussicht gestellten Besprechungen gekommen, wobei der Beklagte nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen habe, er müsse auf einer Räumung zum 1. Oktober 1962 bestehen, die Zahlung der 22 500 DM könne nur erfolgen, wenn rechtzeitig geräumt werde, es sei denn, daß es sich um eine Verzögerung von nur wenigen Tagen handle. Die Revision will allerdings die beiden Schreiben nicht nur als zwingendes Indiz für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers gewürdigt haben. Sie meint darüber hinaus, der Beklagte habe in diesen Schreiben sein Einverständnis mit einer bedingungslosen Zahlung erklärt. Sie läßt aber außer Betracht, daß die beiden staatlichen Stellen nicht zur Entgegennahme einer vertraglichen Erklärung gegenüber dem Kläger berechtigt waren. Sie läßt außerdem unberücksichtigt, daß das Berufungsgericht die Erklärungen vom 7. Juni 1962 rechtlich einwandfrei dahin würdigt, der

Beklagte habe lediglich zum Ausdruck gebracht, daß er gegen die Höhe der Abfindung nichts einzuwenden habe.

2. Das Berufungsgericht hat bei seiner Würdigung nicht übersehen, daß sich der Beklagte in dem an K [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 19. Februar 1963 nicht auf die unterbliebene Räumung des Gebäudes durch den Kläger beruft, sondern die Abmachung im Hinblick auf die finanzielle Lage des Klägers als hinfällig ansieht. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß dieser Umstand nicht ausreiche, den Beweis für ein bedingungsloses Zahlungsverprechen als geführt anzusehen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Begründung, die das Berufungsgericht für seine Würdigung gibt, dem Beklagten möge diese Art der Lösung in seiner Eigenschaft als juristischer Laie als die einfachere erschienen sein, ist entgegen der Ansicht der Revision rechtlich einwandfrei.

3. Kein Rechtsfehler ist es entgegen einer weiteren Verfahrensrüge der Revision, wenn sich das Berufungsgericht nicht mit dem Schreiben des Beklagten an die Bundesvermögensstelle Osnabrück vom 21. Mai 1963 auseinandersetzt. Daß das Berufungsgericht das Schreiben übersehen hätte, ist nicht dargetan. Sein Inhalt gab ihm entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht keinen Anlaß, daraus den Schluß zu ziehen, daß sich die Parteien auf eine bedingungslose Zahlung der 22 500 DM geeinigt hätten. Allerdings bringt der Beklagte dort im letzten Absatz zum Ausdruck, er setze beim Kauf des Gebäudes voraus, daß eine Abfindungszahlung an den Kläger nicht mehr in Frage komme. Das Berufungsgericht brauchte aber aus dem Umstand, daß der Beklagte seine Ansicht nicht näher begründet hat, nicht den Schluß zu ziehen, die Parteien hätten sich auf eine bedingungslose Zahlung geeinigt.

4. Ebenso wenig liegt ein Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts darin begründet, daß es das Schreiben des Rechtsanwalts K [REDACTED], des späteren Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, vom 4. September 1964 nicht ausdrücklich würdigt. Auch hier gilt das zum Schreiben vom 21. Mai 1963 Gesagte. Wenn sich der spätere Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht auf die Vereinbarung einer Bedingung und deren Nichteintritt beruft, sondern auch hier die Unwirksamkeit eines Zahlungsversprechens aus späteren Ereignissen herleitet, so brauchte das Berufungsgericht hierin angesichts der zahlreichen entgegenstehenden Bekundungen und Indizien keinen ausreichenden Beweis für die Behauptung des Klägers zu erblicken.

III. Die Revision erweist sich somit als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Messner Mormann